



Klienteninformation

November 2010

Inhalt

Budgetsanierung – Begutachtungsentwurf eines Budgetbegleitgesetzes 2011 - 2014	2
Neue Steuern und Steuer-Mehreinnahmen	2
Wichtige Ausgabenkürzungen	3
Entfall der Sechstel-Begünstigung für Auszahlung von Prämien in 14 Teilbeträgen	3
Aktuelle Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes	4
Steuertipps zum Jahresende 2010	4
Steuertipps für Unternehmer	4
Steuertipps für Arbeitgeber und Mitarbeiter	9
Steuertipps für Arbeitnehmer	10
Steuertipps für alle Steuerpflichtigen	11

Budgetsanierung – Begutachtungsentwurf eines Budgetbegleitgesetzes 2011 - 2014

In der Folge möchten wir über die einnahmen- und ausgabenseitigen Eckpunkte des von der Regierung beschlossenen Budgetsanierungspakets, das sich derzeit in Begutachtung befindet, informieren. Der Finanzminister wird am 30.11.2010 seine Budgetrede halten. Kurz davor soll die Regierungsvorlage des Budgetbegleitgesetzes 2011 – 2014 veröffentlicht werden.

Folgendes ist geplant:

Neue Steuern und Steuer-Mehreinnahmen

Bankenabgabe

Diese beträgt 0,04 bis 0,08 % auf die inländische Bilanzsumme des Kreditinstitutes. Im Gegenzug zur Einführung der Bankenabgabe soll die **Kreditvertragsgebühr** (0,8% bis 1,5% der Kreditsumme) ab 2011 abgeschafft werden.

Stiftungsbesteuerung

Derzeit werden bei Privatstiftungen Zinserträge und Gewinne aus der Veräußerung von ab 1%igen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nur mit 12,5 % Zwischensteuer besteuert. Dieser Zwischensteuersatz soll ab 2011 auf 25 % (= KEST-Satz) angehoben werden. Weiters sollen Gewinne aus der Veräußerung von Liegenschaften – wenn der Stifter eine juristische Person ist – ab 2011 auch nach Ablauf der 10-jährigen Spekulationsfrist der 25%igen Körperschaftsteuer unterliegen.

Vermögenszuwachssteuer (Wertpapier-KESt)

Veräußerungsgewinne aus Aktien und sonstigen Wertpapieren sind im Privatbereich derzeit innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist voll steuerpflichtig (bis 50% Einkommensteuer), danach aber zur Gänze steuerfrei. Ab 1.1.2011 sollen Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren generell mit 25 % Kapitalertragssteuer besteuert werden. Veräußerungsverluste können gegengerechnet werden (Details dazu liegen noch nicht vor). Die Abgabe wird – wie die KESt auf Zinsen – von den Banken eingehoben und an das Finanzamt abgeführt. Die neue Steuerpflicht soll erst für Wertpapieranschaffungen ab 1.1.2011 gelten, sodass die zum 31.12.2010 bereits vorhandenen Wertpapiere noch nicht unter die neue Besteuerung fallen.

Mineralölsteuer (MöSt)

Die MöSt wird pro Liter Diesel um 5 Cent und pro Liter Benzin um 4 Cent angehoben. Dazu kommt noch die Umsatzsteuer. Zur Entlastung der durch die MöSt-Erhöhung betroffenen Spediteure wird für Lkw die **Kfz-Steuer** um 40 % reduziert. Zur Entlastung der Pendler wird das **Pendlerpauschale** um 5 % erhöht. Weiters wird für Pendler ein **Jobticket** geschaffen: Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine kostenlose Fahrtmöglichkeit zum Arbeitsplatz zur Verfügung, ist das beim Arbeitnehmer lohnsteuerfrei.

Normverbrauchsabgabe (Nova)

Bei PKW mit einem Schadstoffausstoß über 180g CO₂ erhöht sich der CO₂ Zuschlag zur Nova von 25 Euro/g auf 50 Euro/g und ab 220g CO₂ von 25 Euro/g auf 75 Euro/g. Ab 2013 gibt es weitere Ökologierungsmaßnahmen.

Sonstige Maßnahmen

- Die **Tabaksteuer** wird ab 2011 um 25 bis 35 Cent pro Packung angehoben.
- Ab 1.4.2011 soll eine **Flugticketabgabe** (für Europa-Flüge 8 Euro pro Ticket, für längere Flüge bis zu 35 Euro pro Ticket) eingeführt werden.
- Die **Energieabgabenvergütung** wird für **Dienstleistungsunternehmen** ab 2011 abgeschafft und bleibt nur mehr für Produktionsbetriebe.

- Bei **Reinigungsfirmen** soll – nach dem Vorbild der Baubranche – zur Verhinderung von Steuerbetrug bei der **Umsatzsteuer ein Reverse Charge System** (Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den Auftraggeber) eingeführt werden.
- Weiters soll beim Kauf von Beteiligungen innerhalb eines Konzerns im Falle einer Fremdfinanzierung des Kaufpreises ab 2011 der **Abzug der Fremdkapitalzinsen** entfallen.

Keine Änderungen wird es bei der **Gruppenbesteuerung** geben. Auch die im Jahr 1993 abgeschaffte **Vermögensteuer** wird nicht wieder eingeführt. Als Offensivmaßnahmen sind eine Anhebung der **Forschungsprämie** ab 2011 von 8% auf 10% sowie Förderungen für **thermische Sanierungen** geplant.

Wichtige Ausgabenkürzungen

Einschränkungen bei der Familienförderung

- Die **Familienbeihilfe** soll – soweit sich Kinder noch in der Ausbildung befinden – ab 2010 nur mehr **bis zum vollendeten 24.** (bisher im Normalfall 26.) **Lebensjahr** zustehen.
- Die im Jahr 2008 eingeführte **13. Familienbeihilfe** soll nur mehr für 6- bis 15-Jährige zustehen und in einen Fixbetrag von 100 Euro (derzeit je nach Alter und Anzahl der Kinder 105,40 bis 202,70 Euro) geändert werden (Auszahlung wie bisher im September).
- Die **Familienbeihilfe für arbeitsuchende Kinder zwischen 18 und 21 Jahren** sowie für die Zeit nach der Berufsausbildung wird gestrichen.
- Der einkommensabhängige **Mehrkindzuschlag** zur Familienbeihilfe (ab dem 3. Kind 36,40 Euro pro Monat und Kind) sowie der **Alleinverdienerabsetzbetrag** für Familien ohne Kinder (bzw mit Kindern, für die keine FB mehr zusteht) werden abgeschafft.

Maßnahmen im Pensionsbereich

- Aussetzung der Pensionsanpassung im 1. Jahr nach dem Neuzugangsmontat (dh der Pensionist hat eine einjährige Wartefrist, bevor seine Pension erstmals erhöht wird)
- Aliquotierung der Sonderzahlungen (keine vollen Sonderzahlungen im 1. Pensionsjahr)
- Invaliditätspaket (Reduktion des Zugangs in die Invaliditätspension durch REHA vor Pension und durch beschränkten Zugang in die Invaliditätspension)
- Hacklerregelung: Änderungen bis 2013: Verteuerung des Nachkaufs von Schul- und Studienzeiten; kostenpflichtiger Nachkauf von Ausübungsersatzzeiten. Ab 1.1.2014: Neuordnung der Hacklerregelung zur Abbremsung der Kostenentwicklung:
 - Erhöhung des Antrittsalters für Männer auf 62 Jahre, für Frauen auf 57 Jahre (für Frauen weitere Anhebung in Jahresschritten auf 62)
 - Keine Anrechnung von Ersatzzeiten und kein Nachkauf von Schul- und Studienzeiten

Maßnahmen im Pflegebereich

Der Zugang zu den Pflegestufen 1 und 2 soll für Neufälle dadurch eingeschränkt werden, dass der Pflegebedarf für die Stufe 1 auf mehr als 60 Stunden pro Monat und für Stufe 2 auf mehr als 85 Stunden pro Monat erhöht wird.

Entfall der Sechstel-Begünstigung für Auszahlung von Prämien in 14 Teilbeträgen

Von der Finanzverwaltung wird neuerdings die Auffassung vertreten, dass nachträglich in monatlichen Teilbeträgen ausbezahlte Sonderzahlungen keine laufenden Bezüge darstellen und daher auch nicht zu einer Erhöhung des Jahressechstels führen. Dies würde bedeuten, dass die jahrzehntelange, durch VwGH-Judikatur untermauerte und in den Lohnsteuerrichtlinien verankerte Praxis, Prämien im

Folgejahr in 14 Teilbeträgen auszahlend und damit 2/14 der Prämie mit dem begünstigten Steuersatz von 6 % zu versteuern, nicht mehr zulässig wäre. Es ist anzunehmen, dass diese Änderung der Verwaltungspraxis, die ab 2011 angewendet werden soll, eine heftige Gegenwehr auslösen wird. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Aktuelle Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes

- **Entfall der Montageklausel ab 2011**

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat die vor vielen Jahren zur Exportförderung eingeführte **Lohnsteuerbefreiung** für bestimmte **begünstigte Auslandstätigkeiten** (zB Bauausführungen, Montagen etc) als **verfassungswidrig** aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des Jahres 2010 in Kraft.

- **Einheitswerte bei Grundsteuer verfassungskonform**

Eine Beschwerde gegen die **Grundsteuerberechnung auf Basis der Einheitswerte** wurde vom VfGH als **unbegründet abgewiesen**. Anders als bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer bzw bei der Stiftungseingangssteuer (siehe unten) kommen bei der Grundsteuerberechnung keine unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen zur Anwendung, es gelten immer die – wenn auch veralteten - Einheitswerte.

- **Gesetzesprüfungsverfahren für Einheitswerte bei Stiftungseingangssteuer**

Die Verwendung der **Grundstücks-Einheitswerte bei der Berechnung der Stiftungseingangssteuer** hält der VfGH hingegen für **eventuell verfassungswidrig** und hat dazu ein **Gesetzesprüfungsverfahren** eingeleitet. Konkret wird geprüft, ob die unterschiedlichen Werte für die Berechnung der Stiftungseingangssteuer, je nachdem ob zB Wertpapiere (Verkehrswert) oder eben Grundstücke (3-facher Einheitswert) zugewendet werden, unsachlich und damit verfassungswidrig sind. Die Entscheidung wird im 1. Halbjahr 2011 erwartet. Im Aufhebungsfall droht die Bewertung von Liegenschaften mit dem **Verkehrswert**.

Steuertipps zum Jahresende 2010

Steuertipps für Unternehmer

Abgesehen von den alljährlich wiederkehrenden Steuertipps, wie

- **Halbjahresabschreibung** für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden;
- Möglichkeit der **Sofortabsetzung** von Investitionen mit Anschaffungskosten bis EUR 400 (exklusive USt bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern) als **geringwertige Wirtschaftsgüter**;
- Steuersparen durch **Vorziehen von Aufwendungen** und **Verschieben von Erträgen** bei Bilanzierern bzw **Vorziehen von Ausgaben** und **Verschieben von Einnahmen** bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern;

möchten wir vor allem auf **folgende Steuersparmöglichkeiten** hinweisen:

Vorzeitige Abschreibung für Investitionen des Jahres 2010

Für **Investitionen in abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, EDV, Büroeinrichtung, LKWs, Taxifahrzeuge etc) kann **bis Ende 2010** eine **vorzeitige Abschreibung** (vzA) im Ausmaß von **30 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten** geltend gemacht werden, wobei die 30%ige vzA **auch die Normalabschreibung des ersten Wirtschaftsjahres inkludiert**.

Ausgenommen von der vzA sind **nicht abnutzbare Anlagen** (wie zB Grund und Boden), **unkörperliche Wirtschaftsgüter** (wie zB Finanzanlagen, Rechte, Patente), weiters **Gebäudeinvestitionen** (einschließlich Mieterinvestitionen, wie zB Adaptierungskosten für ein gemietetes Büro), **PKWs, Kombis, Luftfahrzeuge, GWGs, gebrauchte Wirtschaftsgüter** und Wirtschaftsgüter, bei denen **mit der Anschaffung oder Herstellung schon vor dem 1.1.2009 begonnen** wurde. Weiters sind auch Investitionen ausgeschlossen, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht (ausgenommen bei zentralen Einkaufsgesellschaften im Konzern).

Erstreckt sich eine Investition über mehrere Wirtschaftsjahre, so ist die vzA von den auf die einzelnen Wirtschaftsjahre entfallenden (Teil-)Anschaffungs- bzw Herstellungskosten vorzunehmen.

Da die vzA nur mehr für Anschaffungs- und Herstellungsvorgänge bis zum 31.12.2010 möglich ist, sollte überlegt werden, ohnehin geplante Investitionen mit längerer Nutzungsdauer noch bis zum 31.12.2010 zu tätigen. Die 30 %ige vzA kann dann noch 2010 geltend gemacht werden, auch wenn die Investition noch nicht in Betrieb genommen wird. D.h. abgestellt wird auf den Zeitpunkt der Anschaffung und nicht der Inbetriebnahme.

Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie

Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten **externen Aus- und Fortbildungskosten** können Unternehmer einen **Bildungsfreibetrag** in Höhe von **20 %** dieser Kosten geltend machen. Aufwendungen für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können nur bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.000 pro Tag für den 20%igen BFB berücksichtigt werden.

Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine **6%ige Bildungsprämie** geltend gemacht werden. Für interne Aus- und Fortbildungskosten steht die alternative Prämie nicht zu.

Steueroptimale Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung

Durch die Gruppenbesteuerung können die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen **Verluste steueroptimal verwertet werden**. Für die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen **finanziellen Verbindung** (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) die **Stellung eines Gruppenantrags** beim zuständigen Finanzamt erforderlich. Dieser muss spätestens **vor dem Bilanzstichtag** jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2010 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres (im Regelfall seit 1.1.2010) finanziell verbunden sind, können daher im Falle der **Stellung eines Gruppenantrags bis zum 31.12.2010 noch für das gesamte Jahr 2010** eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden.

Der **Vorteil einer Unternehmensgruppe** besteht vor allem darin, dass Gewinne und Verluste der in die Gruppe einbezogenen Kapitalgesellschaften miteinander verrechnet werden können. Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch Auslandsverluste in Österreich verwertet werden.

Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung

Am Schluss jedes Wirtschaftsjahres müssen **Wertpapiere** im Nennbetrag von mindestens **50% des am Schluss des vorangegangenen** Wirtschaftsjahres ausgewiesenen **steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages** im Betriebsvermögen vorhanden sein. Auf das Deckungserfordernis können auch **Rückdeckungsversicherungsansprüche** angerechnet werden. Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung **auch nur vorübergehend weniger** als die erforderlichen 50% der Rückstellung, so ist als Strafe der **Gewinn um 30%** der Wertpapierunterdeckung zu **erhöhen** (ausgenommen in dem Ausmaß, in dem die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden).

Als **deckungsfähige Wertpapiere** gelten vor allem in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds (wobei neben Anleihen österreichischer Schuldner auch Anleihen von in einem EU- bzw EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldner zulässig sind), weiters auch inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw EWR-Staat.

Gewinnfreibetrag (GFB)

Ab der Veranlagung 2010 wird der bisherige (10%ige) Freibetrag für investierte Gewinne durch den **Gewinnfreibetrag (GFB)** ersetzt. Er steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu **13 % des Gewinnes, maximal aber EUR 100.000 pro Jahr** (der Maximalbetrag wird bei einem Gewinn von EUR 769.231 erreicht). **Bis EUR 30.000 Gewinn** steht der GFB **jedem Steuerpflichtigen automatisch zu** (sogenannter **Grundfreibetrag** von EUR 3.900). Ist der Gewinn höher als EUR 30.000, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) **GFB** nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte **Investitionen** getätigt hat. Als Investitionen kommen **abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen mit Baubeginn nach dem 31.12.2008) oder bestimmte **Wertpapiere** (Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds; siehe Deckungswertpapiere für Pensionsrückstellung) in Frage. **Nicht geeignet** als Investitionsdeckung für den GFB sind alle **nicht abnutzbaren Anlagen** (wie zB Grund und Boden), **unkörperliche Wirtschaftsgüter** (wie zB Rechte, Patente, Finanzanlagen mit Ausnahme der erwähnten Wertpapiere), weiters **PKWs, Kombis, Luftfahrzeuge, GWGs, gebrauchte Anlagen** und Investitionen, für die ein **Forschungsfreibetrag oder eine Forschungsprämie** in Anspruch genommen wird. Ausgeschlossen sind auch Investitionen, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht (ausgenommen bei zentralen Einkaufsgesellschaften im Konzern). Zu beachten ist, dass bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung nur der Grundfreibetrag** zusteht; in diesem Fall sind die Investitionen daher irrelevant.

Zur optimalen Nutzung des GFB für 2010, sollte rechtzeitig vor Jahresende der voraussichtliche Gewinn 2010 abgeschätzt werden. Falls der erwartete Gewinn mehr als EUR 30.000 beträgt, sollte überprüft werden, wie viel heuer bereits in geeignete Anlagen investiert wurde bzw was heuer noch an Investitionen geplant ist. Reichen die Investitionen 2010 zur Deckung des investitionsbedingten GFB (13 % des EUR 30.000 übersteigenden Gewinnes 2010) nicht aus, sollten entweder Investitionen vorgezogen werden oder **noch vor dem Jahresende begünstigte Wertpapiere gekauft werden**.

Zur Deckung des investitionsbedingten GFB können auch Investitionen verwendet werden, von denen die **30%ige vorzeitige AfA** (die Ende 2010 ausläuft; siehe oben) geltend gemacht wird.

Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen (insbesondere an **Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehrinrichtungen, an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc**) sind bis maximal **10 % des Gewinnes** des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2010 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2010 getätigt werden. Seit 2009 können zusätzlich auch **Spenden für mildtätige Zwecke, für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit sowie für Zwecke der internationalen Katastrophenhilfe** in Höhe von bis zu 10% des Vorjahresgewinnes steuerlich als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Die vorgenannten Spenden können – zum Teil alternativ, zum Teil zusätzlich – auch im **Privatbereich als Sonderausgaben** abgesetzt werden (siehe Ausführungen zu „Sonderausgaben“).

Zusätzlich zu den bisher genannten Spenden sind auch **Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) als **Betriebsausgaben absetzbar**, und zwar **betragsmäßig unbegrenzt**. Voraussetzung ist, dass sie als **Werbung** entsprechend vermarktet werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

Steuerlich absetzbar sind auch **Sponsorbeiträge** an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc), wenn damit eine **angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen** verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um echten **Werbeaufwand**.

Forschungsfreibetrag (FFB) oder Forschungsprämie

Der **Forschungsfreibetrag „neu“** (für Aufwendungen zur Forschung und experimentellen Entwicklung) beträgt **25 %**, die alternativ mögliche **Forschungsprämie** beträgt **8 %**. Da der FFB bei Kapitalgesellschaften nur eine KöSt-Ersparnis von 6,25 % (25 % KöSt von 25 % FFB) bringt, ist die Forschungsprämie in diesem Fall günstiger. Gefördert werden generell Aufwendungen „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Ab der Veranlagung 2007 sind nur **Aufwendungen in Betriebsstätten innerhalb EU/EWR** begünstigt.

Für durch das BMWA bescheinigte **Aufwendungen für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen** kann nach wie vor der **„alte“ FFB von 25 %** (Forschungsfreibetrag für Aufwendungen für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen) geltend gemacht werden, der insoweit sogar **35 %** beträgt, als der Forschungsaufwand im Vergleich zum Durchschnitt der letzten drei Jahre gestiegen ist.

Beim **FFB „neu“** bzw bei der **Forschungsprämie** sind im Gegensatz zum FFB „alt“ auch die Ausgaben für nachhaltig für die Forschung eingesetzte **Investitionen** begünstigt.

Seit 2005 gibt es auch eine **Forschungsförderung für Auftragsforschungen**, die vor allem KMUs zu Gute kommen soll, die Forschungsaufträge extern vergeben. Für **ab 1.1.2005 erteilte Forschungsaufträge bis zu EUR 100.000** an bestimmte Forschungseinrichtungen kann ebenfalls der **25%ige FFB „neu“** oder die **8%ige Prämie** geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber bis zum Ablauf seines Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer (also der beauftragten Forschungseinrichtung) nachweislich mitteilt, bis zu welchem Ausmaß er selbst die Forschungsbegünstigung in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist insoweit von der Forschungsbegünstigung ausgeschlossen.

Im **Entwurf des Budgetbegleitgesetzes 2011-2014 (BBG)** ist vorgesehen, dass alle Arten von Forschungsfreibeträgen entfallen sollen und es ab 2011 nur mehr die Forschungsprämie geben wird, die allerdings auf 10 % der Forschungsaufwendungen angehoben werden soll.

Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer mit einem **Jahres-Nettoumsatz von bis zu EUR 30.000** sind umsatzsteuerlich **Kleinunternehmer** und damit **von der Umsatzsteuer befreit**. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem **Bruttoumsatz (inkl USt) von EUR 33.000** (bei nur 10%igen Umsätzen, wie zB Wohnungsvermietung) **bis EUR 36.000** (bei nur 20%igen Umsätzen). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der **Vorsteuerabzug** für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben **verloren**.

Unternehmer, deren (**Netto-**)**Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr EUR 30.000 (ab 1.1.2011 EUR 100.000) nicht überschritten haben**, müssen die **Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) quartalsweise** einreichen (bis 15. des zweitfolgenden Monats nach Quartalsende). Der Unternehmer kann jedoch **freiwillig** mit der Abgabe der UVA für den ersten Kalendermonat eines Veranlagungszeitraumes mit Wirkung für den ganzen Veranlagungszeitraum den **Kalendermonat** als Voranmeldungszeitraum wählen.

Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten **rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto EUR 30.000 im laufenden Jahr noch überschreiten werden**. In diesem Fall müssten bei Leistungen an Unternehmer allenfalls noch im Jahr 2010 **korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer** ausgestellt werden.

In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die **Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten** (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, zB Investitionen, zu kommen). Ein Kleinunternehmer kann **bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides** schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer allerdings für fünf Jahre.

Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2003

Zum 31.12.2010 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2003 aus. Diese können daher **ab 1.1.2011 vernichtet werden**. Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, dass Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerückverrechnungen **bis zu 22 Jahre** aufbewahrungspflichtig sind und dass laut Unternehmensgesetzbuch (UGB) Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

Selbständigenvorsorge für Ziviltechniker – Beitrittserklärung nur bis 31.12.2010 möglich

Aufgrund einer Übergangsbestimmung im BMSVG wurde der Beitritt der Ziviltechniker zur Selbständigenvorsorge erst ab 1.1.2010 ermöglicht. Der Beitritt zu einer BV-Kasse kann dabei nur durch **Ausübung einer Option** erfolgen, welche bei am 31.12.2009 bereits bestehender Berufsausübung **bis spätestens 31.12.2010** erklärt werden muss. Demnach sollten Ziviltechniker, welche am 31.12.2009 bereits **betrieblich** tätig waren, überlegen, ob sie nicht noch vor dem 31.12.2010 mit einer BV-Kasse einen Beitrittsvertrag abschließen und in die zweifellos sehr günstige Selbständigenvorsorge eintreten sollten.

GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2010 beantragen

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können spätestens 31.12.2010 **rückwirkend für das laufende Jahr** die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2010 maximal EUR 4.188,12 und der Jahresumsatz 2010 maximal EUR 30.000 betragen** werden. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Männer über 65, Frauen über 60 sowie Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten 5 Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben.

Steuertipps für Arbeitgeber und Mitarbeiter

Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6% Lohnsteuer

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt (nur mit 6%) besteuerte **Jahressechstel** durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel **nicht optimal ausgenutzt**. In diesem Fall könnte in Höhe des **restlichen Jahressechstels** noch eine **Prämie** ausbezahlt werden, die **nur mit 6% versteuert** werden muss.

Prämien für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge mit 6 % Lohnsteuer

Für die steuerbegünstigte Auszahlung (mit 6% Lohnsteuer) der **Prämien für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge** steht ein zusätzliches, **um 15% erhöhtes Jahressechstel** zur Verfügung. Allzu triviale Ideen werden von den Lohnsteuerprüfern allerdings nicht als prämienswürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt.

Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis EUR 300 steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist **bis zu EUR 300 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei**.
Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer **Bezugsumwandlung** stammen, **Sozialversicherungspflicht**.

Mitarbeiterbeteiligung bis EUR 1.460 steuerfrei

Für den Vorteil aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen** am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein **Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von EUR 1.460**. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss länger als 5 Jahre gehalten werden.

Weihnachtsgeschenke bis maximal EUR 186 steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines **Freibetrages von EUR 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). **Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig**.
Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch **Umsatzsteuerpflicht**.

Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis EUR 365 pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **Steuerfreibetrag von EUR 365**. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Kinderbetreuungskosten: EUR 500 Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss ab 1.1.2010 bis zu einem Betrag von **EUR 500 jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit**. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine **institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung** (zB Kindergarten), an eine **pädagogisch qualifizierte Person** oder in Form eines **Gutscheines** einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.

Steuertipps für Arbeitnehmer

Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2007 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2010

Wer im **Jahr 2007** aufgrund einer **Mehrfachversicherung** (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese **bis 31.12.2010 rückerstatten** lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung).
Zu beachten ist, dass die Rückerstattung grundsätzlich **lohn- bzw einkommensteuerpflichtig** ist.

Werbungskosten noch vor dem 31.12.2010 bezahlen

Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2010 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an **Fortbildungskosten** (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), **Familienheimfahrten**, Kosten für eine **doppelte Haushaltsführung**, **Telefonspesen**, **Fachliteratur**, beruflich veranlasste **Mitgliedsbeiträge** etc. Auch heuer geleistete **Vorauszahlungen** für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch **Ausbildungskosten**, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und **Kosten der Umschulung** können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Arbeitnehmerveranlagung 2005 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2005 beantragen

Wer zwecks Geltendmachung von **Werbungskosten**, **Sonderausgaben** oder **außergewöhnlichen Belastungen** eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit. Am 31.12.2010 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2005.
Hat ein Dienstgeber im Jahr 2005 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers **zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten**, kann dieser bis spätestens 31.12.2010 beim Finanzamt einen **Rückzahlungsantrag** stellen.

„Aufrollung“ der Lohnsteuerberechnung 2010

Arbeitnehmer mit schwankenden Bezügen haben während des Jahres oft zu viel an Lohnsteuer bezahlt. In diesem Fall kann der Arbeitgeber als besondere Serviceleistung für die Mitarbeiter **im Monat Dezember eine Neuberechnung der Lohnsteuer (so genannte „Aufrollung“) durchführen** und die sich daraus ergebende **Lohnsteuer-Gutschrift an den Arbeitnehmer auszahlen**. Bei **Aufrollung im Dezember** kann der Arbeitgeber bei Mitarbeitern, die ganzjährig beschäftigt waren, auch die vom Mitarbeiter nachweislich (Beleg) bezahlten **Kirchenbeiträge** (EUR maximal 200) und **Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden** (zB vom Arbeitnehmer selbst bezahlte **Gewerkschaftsbeiträge**) steuerlich berücksichtigen (dies allerdings nur dann, wenn der Mitarbeiter keinen Freibetragsbescheid vorgelegt hat).

Steuertipps für alle Steuerpflichtigen

Abschluss von neuen Darlehens- und Kreditverträgen in das Jahr 2011 verschieben

Mit dem derzeit noch im Begutachtung befindlichen Budgetbegleitgesetz 2011 – 2014 soll als Gegenmaßnahme zur Einführung einer Bankenabgabe die Gebühr für schriftlich abgeschlossene Darlehens- und Kreditverträge abgeschafft werden. Wenn möglich sollte daher der **Abschluss von schriftlicher Darlehens- und Kreditverträge** – soweit möglich – **auf einen Zeitpunkt nach dem 31.12.2010 verschoben werden.**; Es könnte dadurch die Kredit- und Darlehensgebühr von 0,8% bis 1,5 % der Kreditsumme gespart werden.

Sonderausgaben bis maximal EUR 2.920 (Topf-Sonderausgaben) noch bis Ende 2010 bezahlen

Die üblichen (**Topf-**)**Sonderausgaben** dürfen als bekannt vorausgesetzt werden (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung; junge Aktien und Genussscheine; Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen, deren Erträge überdies bis zu 4% des Nominales weiterhin KEST-frei sind). Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der **persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von EUR 2.920** auf EUR 5.840. Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um EUR 1.460 pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben **nur zu einem Viertel einkommensmindernd** aus. Ab einem Einkommen von EUR 36.400 vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu **einem Einkommen von EUR 60.000**, ab dem überhaupt **keine Topf-Sonderausgaben** mehr zustehen.

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung** absetzbar.

Im Rahmen des Sparpakets zur Budgetsanierung soll der Nachkauf von Schul- und Studienzeiten wieder einmal verteuert werden. Wenn Sie derartige Nachkäufe in Erwägung ziehen, dann sollten Sie noch vor dem 31.12.2010 aktiv werden.

Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte **Renten** (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie **Steuerberatungskosten**. **Kirchenbeiträge** sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von **EUR 200** begrenzt.

Spenden als Sonderausgaben

Die steuerliche Absetzbarkeit von Privatspenden an bestimmte **begünstigte Organisationen** (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehrinrichtungen, die in einer vom BMF veröffentlichten Liste aufscheinen, weiters an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) ist nicht mit einem Absolutbetrag, sondern mit **10 % des Vorjahreseinkommens** begrenzt. Bereits im Betriebsvermögen abgesetzte Spenden (bis zu 10% des Vorjahreseinkommens; siehe oben) kürzen den Rahmen der als Sonderausgaben (bis zu 10% des Vorjahreseinkommens) absetzbaren Spenden.

Seit 2009 können auch private Spenden an Vereine oder Einrichtungen, die selbst **mildtätige Zwecke** verfolgen bzw **Entwicklungs-** bzw **Katastrophenhilfe** betreiben oder für diese Zwecke Spenden sammeln, als **Sonderausgabe** von der Steuer abgesetzt werden. Diese begünstigten Spendenempfänger müssen sich ebenfalls beim Finanzamt registrieren und werden auf der Homepage des BMF (<http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>) veröffentlicht. Auch diese Spenden sind mit **10% des Einkommens des unmittelbar vorangegangenen Jahres** begrenzt, können aber zusätzlich zu den bereits als Betriebsausgaben abgesetzten gleichartigen Spenden geltend gemacht werden. Bei Unternehmen werden auch Sachspenden anerkannt, bei Privaten hingegen nur **Geldspenden**.

Spenden von Privatstiftungen

Spendenfreudige Privatstiftungen können für die vorstehend genannten begünstigten Spendenempfänger auch **KEST-frei** aus dem Stiftungsvermögen spenden.

Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Ausgaben zB für **Krankheiten und Behinderungen** (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** (der maximal **12% des Einkommens** beträgt) übersteigen.

Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

Kinderbetreuungskosten

Betreuungskosten für **Kinder bis zum zehnten Lebensjahr** können seit 1.1.2009 als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von **EUR 2.300 pro Kind und Jahr** steuerlich abgesetzt werden. Werden Betreuungskosten durch einen steuerfreien Zuschuss vom Arbeitgeber übernommen (siehe oben), sind nur die tatsächlich vom Steuerpflichtigen selbst getragenen Kosten abzugsfähig. Die Betreuung muss **in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen** (zB Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer **pädagogisch qualifizierten Person** durchgeführt werden. Absetzbar sind nur die Betreuungskosten, Verpflegungskosten und das Schulgeld sind steuerlich nicht absetzbar.

Pädagogisch qualifiziert sind auch Personen, die eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Mindestausmaß von **8 Stunden nachweisen** können. Die Ausbildung kann im Rahmen von Spezialkursen erworben werden. Auch die **Oma** kann sich durch Besuch eines solchen Kurses pädagogisch qualifizieren; das an die Oma dafür bezahlte Honorar ist allerdings nur dann steuerlich absetzbar, wenn sie mit den Kindern **nicht im gleichen Haushalt lebt**.

Spekulationsverluste realisieren

Sofern im Jahr 2010 ein **steuerpflichtiger Spekulationsgewinn** (über die Freigrenze von EUR 440 hinaus) realisiert wurde (bei Liegenschaften beträgt die Spekulationsfrist im Regelfall 10 Jahre, sonst 1 Jahr), so kann dieser durch die **Realisierung eines Spekulationsverlustes** ausgeglichen werden. Zu diesem Zweck könnten zB Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die in den letzten 12 Monaten erworben wurden, verkauft werden (wobei Sie niemand daran hindert, diese einige Tage später wieder zurück zu kaufen). Auch der Verlust aus dem Verkauf eines innerhalb der letzten 12 Monate erworbenen Autos ist ein Spekulationsverlust, der mit steuerpflichtigen Spekulationsgewinnen aus Aktien- oder Grundstücksverkäufen gegen verrechnet werden kann.

Die im Rahmen der Budgetsanierung geplante neue Besteuerung von Wertzuwächsen bei Aktien und sonstigen Kapitalanlagen soll erst für Kapitalanlagen gelten, die nach dem 31.12.2010 erworben werden. D.h. für Aktien die noch heuer gekauft werden, können nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist allfällige Kursgewinne weiterhin steuerfrei lukriert werden.

Prämie 2010 für Zukunftsvorsorge und Bausparen nutzen

Aktiv Erwerbstätige, die heuer noch mindestens **EUR 2.263,79** in die **staatlich geförderte Zukunftsvorsorge** investiert, erhalten für 2010 die mögliche **Höchstprämie von 9 %**, das sind rd **EUR 204**.

Im Fall des Abschlusses eines Bausparvertrages gibt es für einen maximal geförderten **Einzahlungsbetrag von EUR 1.200** pro Jahr im Jahr 2010 eine **staatliche Prämie von EUR 42** (ab 2011: EUR 36).